

# **Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest in Schweine haltenden Betrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 3. April 2020 - VI 530 -

## **1 Zweck**

Das Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltenden Betrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden ASP-Landesprogramm-Hausschweine) wird als Maßnahme zur Vorbeugung von Tierseuchen aufgrund des § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 10 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>1</sup> und des § 2 Nummer 1 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung<sup>2</sup> durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlassen.

Mit dem ASP-Landesprogramm-Hausschweine wird ein System in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt mit dem Ziel,

- den Ausbruch der ASP früh erkennen zu können,
- die Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern,
- vor dem Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein präventive Maßnahmen durchzuführen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU<sup>3</sup> und des § 14f der Schweinepest-Verordnung<sup>4</sup> berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt, dass nach einem Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein von dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) um die Abschluss- oder Fundstelle ein gefährdetes Gebiet und eine Pufferzone festzulegen sind und das Verbringen von Schweinen aus diesen Gebieten, innerhalb des gefährdeten Gebietes oder aus der Pufferzone und aus dem sonstigen Inland in das gefährdete Gebiet ganz oder teilweise verboten ist. Das zuständige VLA kann unter den Voraussetzungen des § 14f Absatz 2 bis 5 der Schweinepest-Verordnung Ausnahmen von diesen Verboten genehmigen.

---

<sup>1</sup> Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1685) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).

<sup>4</sup> Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594).

Die im Rahmen des ASP-Landesprogramm-Hausschweine durchgeführten Maßnahmen können für die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbringungsverbot vom zuständigen VLA berücksichtigt werden. Zeiten einer Teilnahme am ASP-Landesprogramm-Hausschweine können als Zeiten zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14f Absatz 2 bis 5 der Schweinepest-Verordnung angerechnet werden.

## 2 Teilnahme

An dem ASP-Landesprogramm-Hausschweine kann jeder Tierhalter teilnehmen, der in Mecklenburg-Vorpommern Schweine hält und gegenüber der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern (TSK) jährlich seiner Melde- und Beitragspflicht für die gehaltenen Schweine nachgekommen ist.

Die Teilnahme ist freiwillig. Tierhalter, die an diesem Programm teilnehmen wollen, geben eine Teilnahmeerklärung nach dem Muster der **Anlage 1** gegenüber dem zuständigen VLA ab.

Handelt es sich um einen Betrieb mit gesonderten Betriebsabteilungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung, sind diese vor Beginn der durchzuführenden Maßnahmen durch das zuständige VLA nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU festzulegen.

Das jeweils zuständige VLA teilt dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) und der TSK unverzüglich die teilnehmenden Betriebe unter Angabe der Namen der Tierhalter/Betriebe und der Registriernummern nach § 26 der Viehverkehrsverordnung<sup>5</sup> mit und übersendet eine Kopie der Teilnahmeerklärung. Bei Betrieben mit gesonderten Betriebsabteilungen sind diese dem LALLF zusätzlich mitzuteilen.

Die Vorgaben nach

- den §§ 8 und 9 Absatz 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung<sup>6</sup>,
- Nummer 1.1.3 des Erlasses über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007 (AmtsBl. M-V S. 142), der durch den Erlass vom 26. August 2014; Az.: VI 530-721-11390 (unveröffentlicht) geändert worden ist, und
- Nummer 3 des Erlasses zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. März 2019, Az.: VI 530 721-52100

bleiben unberührt.

---

<sup>5</sup> Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057, 1058) geändert worden ist.

<sup>6</sup> Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 646) geändert worden ist.

### 3 Maßnahmen

#### 3.1 Kontrolle der Biosicherheit einschließlich klinische Untersuchung der Schweine des Betriebes

Ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des Tierhalters an dem ASP-Landesprogramm-Hausschweine werden durch das jeweils zuständige VLA die nachfolgend aufgeführten Kontrollen und Untersuchungen mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt. Bei einem fortlaufenden Programm sollten die Kontrollen halbjährlich durchgeführt werden, wobei der Mindestabstand von vier Monaten nicht unterschritten werden darf.

Die Kontrolle umfasst folgende Maßnahmen:

- a) die klinische Untersuchung der Schweine in dem Betrieb nach Maßgabe des Kapitels IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG (Diagnosehandbuch ASP) mit
  - der Überprüfung aller Produktionsbücher und der tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebes und
  - der Messung der Körpertemperatur bei klinisch auffälligen Tieren oder mindestens der Untersuchung einer Stichprobe, bei der mit einer Nachweissicherheit von 95 Prozent eine Fieberprävalenz von 10 Prozent (in der Regel 30er Stichprobe) festgestellt werden kann,
- b) die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung unter Verwendung der für die jeweilige Betriebsart vorhandenen QM<sup>7</sup>-Dokumente des Landes zur Überprüfung von Schweinehaltungen; die Kontrollen werden von den VLÄ in den QM-Dokumenten und im elektronischen Verwaltungsprogramm Balvi iP<sup>8</sup> erfasst,
- c) die Überprüfung der Ergebnisse der virologischen Untersuchung von verendeten Schweinen nach Nummer 3.2.

Die Kontrollergebnisse sind durch den Tierhalter der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.2 Virologische Untersuchung von verendeten Hausschweinen

Ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des Tierhalters an dem ASP-Landesprogramm-Hausschweine sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Schweine des Betriebes virologisch auf ASP untersuchen zu lassen.

In Betrieben mit mehreren gesonderten Betriebsabteilungen sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten Schweine in jeder gesonderten Betriebsabteilung untersuchen zu lassen.

---

<sup>7</sup> Qualitätsmanagement

<sup>8</sup> Softwaresystem zur Dokumentation der behördlichen Überwachung im Lebensmittel- und Veterinärbereich

#### 4 Probenahme, Einsendung und Untersuchung

Die Beprobung der verendeten Hausschweine zur virologischen Untersuchung hat durch amtliche Tierärzte oder amtlich beauftragte Tierärzte zu erfolgen.

Die Probenahme und Einsendung richten sich nach **Anlage 2** und müssen sich in Übereinstimmung mit der vom Friedrich-Loeffler-Institut veröffentlichten amtlichen Methodensammlung nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes befinden.

Für die Einsendung der Proben ist der Untersuchungsantrag aus der HIT-Datenbank oder der vom LALLF herausgegebene Untersuchungsantrag zu verwenden.

Die Proben sind wöchentlich an das LALLF, die in Mecklenburg-Vorpommern nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz<sup>9</sup> zuständige Untersuchungseinrichtung, einzusenden.

**Hinweis:** Werden auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften ganze Tierkörper von über 60 Tage alten Schweinen zur Seuchenfrüherkennung oder zum Ausschluss von Tierseuchen an das LALLF eingesandt, kann in diesen Fällen die Untersuchung auf ASP für das ASP-Landesprogramm-Hausschweine angerechnet werden.

#### 5 Datenerhebung

Das LALLF erhebt die Untersuchungsbefunde auf betrieblicher Basis, einschließlich personenbezogener Daten (Name und Anschrift des Tierhalters sowie die Registrierungsnummer des Betriebes oder der Tierhaltung) und stellt diese zum Zwecke der Überwachung des ASP-Landesprogramm-Hausschweine und für die Gewährung von Beihilfen in elektronischer Form dem jeweils zuständigen VLA und der TSK zur Verfügung.

#### 6 Kostentragung

Die Kosten des ASP-Landesprogramm-Hausschweine hat der Tierhalter zu tragen, soweit sie nicht vom Land oder der TSK übernommen werden.

#### 7 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am 3. April 2020 in Kraft.

Im Auftrag

  
Dr. Heyne

---

<sup>9</sup> Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. I S.219) geändert worden ist.

An das Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt

Anlage 1  
(zu Nummer 2)

Landkreis: .....  
Anschrift: .....  
.....

**Teilnahmeerklärung  
am Programm zur Überwachung und Früherkennung  
der Afrikanischen Schweinepest in Schweine haltenden Betrieben  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Hiermit schließt sich der Tierhalter/die Tierhalterin\*

Name*:	
Betrieb:	
Anschrift:	

mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

D	E	1	3	0										
		RB		Kreiskennziffer				Gemeindekennziffer			vierstellige Betriebsnummer			

dem freiwilligen Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest in Schweine haltenden Betrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. April 2020 (AmtsBl. M-V S. ) an und verpflichtet sich, die im Programm enthaltenen Regelungen anzuerkennen und durchzuführen.

Der Unterzeichner/die Unterzeichnende stimmt mit der Teilnahme an dem freiwilligen Programm der Erhebung und Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten, auch soweit sie den beteiligten Behörden bereits vorliegen, sowie der Befund- und Datenübermittlung zwischen dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern, dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zu.

Ort, Datum: .....

Unterschrift: .....

Das Original verbleibt beim Tierhalter, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und die Tierseuchenkasse erhalten jeweils ein Exemplar als Kopie

**Probenahmeverfahren**  
**zur Untersuchung auf das ASP-Virus bei verendeten Schweinen**  
**im Rahmen des ASP-Landesprogramms-Hausschweine**

**Allgemeines**

Zur ASP-Untersuchung von verendeten Hausschweinen sind im Rahmen des ASP-Landesprogramms-Hausschweine Blutpunfer an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) einzusenden.

Anhand des Probenumfanges muss eine belastbare Aussage zur Situation im Betrieb möglich sein. Daher empfiehlt es sich, bei sehr großen Produktionseinheiten, diese individuell zu definieren (zum Beispiel Einheiten mit 1 000 Mastschweinen oder 400 Sauen).

Die Tiere sind nach ihrer Verendung so schnell wie möglich an Ort und Stelle zu beproben.

Tupfer (barcodiert) können vom LALLF zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitsmaterialien (Messer etc.) sind nach jeder Probenahme im Betrieb oder in der jeweilig festgelegten Produktionseinheit zu reinigen und zu desinfizieren. Vor dem erneuten Gebrauch dieser Arbeitsmaterialien sind sie gründlich von möglich anhaftenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unter fließendem Wasser zu befreien.

**Probenahme**

Für die Entnahme von Blutpunfern sind nur Trockentupfer mit Röhrrhen (vorzugsweise doppelt barcodiert) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass nach der Entnahme der Tupfer vollständig mit Blut durchtränkt ist. Daher ist der Tupfer mindestens 3 Sekunden in die Blutansammlung zu halten.

Zur Entnahme können nachfolgende Lokalisationsmöglichkeiten empfohlen werden.

1. subscapular (unterhalb des Schulterblattes)
  - bei Tieren, welche auf der Körperseite liegen, ist das oben liegende Vorderbein leicht nach vorne anzuheben (alternativ kann das Tier auch in Rückenlage gebracht werden und ein Vorderbein leicht vom Rumpf weggedrückt werden),
  - unterhalb des Schulterblattes zwischen Rumpf und Vorderbein einen ausreichend tiefen Schnitt durch Haut und Muskulatur bis zum Austritt von Blut setzen,
  - Tupfer in das Blut einführen und ausreichend tränken,

## 2. Ohrgrund

- an der Außenseite des Ohres am Ohrgrund einen Schnitt bis zum Austritt von Blut setzen (dabei das Ohr nach Möglichkeit nicht vollständig abtrennen),
- Tupfer in den angeschnittenen Bereich einführen und ausreichend mit Blut tränken

### **Probeneinsendung**

Die Proben und der Untersuchungsauftrag sind eindeutig zu kennzeichnen (bevorzugt Doppelbarcode oder wenn nicht vorhanden, wasserfeste Beschriftung).

Kühle Lagerung der Proben bis zum Versand (**nicht einfrieren**).

Für den Untersuchungsauftrag sind der vom LALLF herausgegebene Begleitschein oder der HIT-Begleitschein („Untersuchungsanträge sonstige Tierarten, spez. Schweine, Schafe/Ziegen, Geflügel“) zu nutzen.

Die Angabe folgender Daten ist erforderlich:

- Anschrift Tierhalter mit ViehVerkV-Nummer
- Anschrift Probennehmer/Einsender (Tierarzt mit ViehVerkV-Nummer)
- Probenahmegrund: „ASP-Landesprogramm-Hausschweine“
- Probenahmedatum
- Tierkennzeichen/Ohrmarke, wenn vorhanden
- Probenkennzeichnung (Barcode oder andere Kennzeichnung)
- Standort der Schweine (Stall, epidemiologische Einheit, etc.).

Sichere Verpackung und Versendung der Proben zum LALLF.

### **Hinweis**

Steigt die Rate verendeter Tiere überdurchschnittlich an, so sind dementsprechend mehr Tiere zu untersuchen. In diesen Fällen ist auch eine Rücksprache mit dem zuständigen VLA und gegebenenfalls mit dem LALLF zur Einsendung von Tierkörpern zur Sektion angezeigt!